

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

VIII. Rebengehälte

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

VII. Dienstaufwandsentschädigungen.

§ 28.

Über die den Beamten oder einzelnen Arten von ihnen zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigungen, als Tagelöhner, Reisekosten, Umzugskosten, Pauschbeträge für Pferdehaltung, für Waffenunterhaltung, für sachliche Amtskosten usw. sind die hierwegen getroffenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

VIII. Nebengehalte.

§ 29.

Nebengehalte für die Beforgung staatlicher Nebenämter können aus der Staatskasse nur auf Grund des Staatsvoranschlags verwilligt werden.

Ist ein Beamter an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamts im ganzen mehr als drei Monate innerhalb des Zeitraums eines Jahres verhindert, so ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die die den Inhaber des Nebenamts vertreten.

IX. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 30.

Richterliche Beamte.

Der hinsichtlich des Vorrückens im Gehalt den richterlichen Beamten durch § 117 Ziffer 2 Beamtengesetz gewährte Rechtsanspruch erstreckt sich auch auf das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen nach Maßgabe der daselbst verfügbaren Stellen.

Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für bestimmte richterliche Dienstaufgaben vorgesehenen Dienstzulagen und auf deren Belassung, insolange als ihnen die besondere Dienstaufgabe übertragen ist.